

# **JOURNAL FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK**

herausgegeben vom Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik  
an den österreichischen Universitäten

vol. XX, No. 1–2004

## **JUNGE ZUGÄNGE**

Schwerpunktredaktion: Gerald Faschingeder, Atiye Zauner

**Mandelbaum** Edition Südwind

## Inhaltsübersicht

- 4      GERALD FASCHINGEDER UND ATIYE ZAUNER  
Zu den Rahmenbedingungen entwicklungsbezogener  
Forschung
- 21      VIKTÓRIA GY. DUDA  
Globale Patentrechte an Pflanzen
- 33      PHILIPP BUDKA  
Indigene Widerstandsbewegungen im Kontext von  
Globalisierung und Informations- und Kommunika-  
tionstechnologien
- 45      INGRID PRANGER  
Globalisierung und der informelle Sektor
- 54      KAAAN TASLI  
The Empowerment Approach and the Women
- 70      JULIA KLOESS  
Auswirkungen der Dezentralisierung auf das Empowerment  
von Frauen
- 85      PATRICIA REITER  
Participatory Budgeting in Porto Alegre
- 95      BERNHARD LEUBOLT  
Glokalisierungsdispositiv und radikaler Reformismus
- 104      KUNIBERT RAFFER  
Applying Musgrave's Branches of Government Expenditures  
to ODA
- 119      Rezensionen
- 122      Autoren und Autorinnen
- 124      Informationen für Autoren und Autorinnen

VIKTÓRIA GY. DUDA

## **Globale Patentrechte an Pflanzen**

*Mögliche Auswirkungen für Biodiversität und traditionelle Lebensformen<sup>1</sup>*

### **1. Exklusive Rechte an Pflanzen**

#### **1.1 Beispiel des Patentrechts**

„In the beginning, I thought it was a joke. How could he [Proctor] invent something that Mexicans have been growing for centuries?“- stellte Rebecca Gilliland die Frage, Präsidentin von Tutuli Produce, einem Exporteur mexikanischer Bohnen in die Vereinigten Staaten, als ihr Unternehmen wegen Patentrechtsverletzung unerwartet angeklagt wurde. Dem Kläger, Larry Proctor, Vorstand des Saatgutunternehmens POD-Ners, LLC, wurde durch US Patent Nr. 5.894.079 ein exklusives Recht auf Enola-Bohnen, umschrieben als alle Gewöhnlichen Bohnen (*phaseolus vulgaris*), die eine bestimmte gelbe Farbe aufweisen, zuerkannt<sup>2</sup>. Proctors „Erfindung“ bestand in nichts weiterem, als dass er zwei Jahre zuvor auf einem Markt in Mexiko erworbene Bohnen zu Hause ausgesät, von den heranwachsenden Bohnen immer die von einem bestimmten Gelb ausgewählt und diese - durch einfache Selbstbestäubung - solange weitervermehrt hatte, bis die Nachkommenschaft eine homogene Farbe aufwies. Nach US-amerikanischem Recht können Patente an auf asexuellem Wege produzierte Pflanzensorten gewährt werden, soweit sie neu, nutzbar und nicht-offensichtlich sind (*Patent Act, § 161 iVm §§ 102-102 35 United States Code Annotated*). Obwohl vorstellbar ist, dass eine unterschiedliche Farbe eine neue Sorte ausmacht, werden allein in der Genbank der CIAT (*Centro Internacional de Agricultura Tropical*) 260 Proben gelber Bohnen aufbewahrt, wovon 6 Einträge genetisch mit der patentierten „Enola“- Bohne im wesentlichen identisch sind (Rural Advancement Foundation International 2001). Dennoch wird nach dem Wortlaut des Gesetzes eine seit Jahrhunderten genützte Sorte als „neu“ gewertet, wenn sie aus einem fremden Land kommt und dort weder patentiert noch schriftlich publiziert wurde! Handelt es sich hier nun um einen groben Fehler mexikanischer Bauern: Bohnen anzubauen, anstatt über sie zu publizieren oder besteht vielmehr eine Rechtslücke im globalen Kontext, durch die wertvolles traditionelles Wissen, das fast immer ungeschrieben ist, gegenüber Biopiraten und Patentinhabern ungeschützt bleibt?

Es wäre zu leicht, das Enola-Patent als kuriosen Auswuchs US-amerikanischen Rechts abzutun. Nicht nur wurde dadurch den mexikanischen Bauern ein volkswirtschaftlich bedeutender Schaden zugefügt (mexikanische Importe gingen im relevanten Sektor bis zu 90% zurück), der Fall steht keineswegs einzigartig dar. Allein die Organisation *Rural Advancement Foundation International* (RAFI) hat in ihrem Report *Plant breeders' Wrongs* 147 mutmaßliche Fälle institutionell betriebener Biopiraterie beschrieben.

Der Gedanke, exklusiven Zugang zu Pflanzensorten und generell biotechnologischen Erfindungen durch Patentrechte zu gewähren, ist in den Industrienationen, vor allem in den Vereinigten Staaten, vorherrschend. Es war die bahnbrechende Entscheidung des *US Supreme Courts*, die 1972 die Patentfähigkeit eines genetisch manipulierten Mikroorganismenstammes - und somit eines Lebewesens - ausgesprochen hatte. Seitdem gibt es Patente an Säugetieren (z.B. die berühmte *Harvard Oncomouse*) und an einem menschlichen Zellmuster (US Patent Nr. 5,397,696; das Zellmuster stammt von einem indigenen Mann aus dem Hagahai Stamm in Papua Neu Guinea). Aber nicht nur Patente an Lebensformen, sondern das gesamte Patentwesen als solches ist eine Erfindung industriell-kapitalistisch strukturierter Gesellschaften. Im europäischen Aktionsraum beruht es auf seit alters her bekannten Rechtsinstituten (so wurde z.B. in Österreich das erste damals sog. Erfindungsprivilegium 1709 erteilt). Diese Tradition wurde von den Entdeckerstaaten auch in ihren Kolonien weitergeführt. Das Patentrecht sollte als Ansporn für Innovationen und damit der Ankurbelung der Wirtschaft dienen. Darüber hinaus darf jedoch seine politische Bedeutung nicht übersehen werden. Im Zeitalter des Imperialismus war etwa das Patentrecht ein wichtiges Instrument der Erobererstaaten, um ihre wirtschaftliche Dominanz in den eroberten Gebieten zu festigen. Zum Beispiel wurde nur einige Monate nach der Unterdrückung des 1957 Aufstandes in Britisch-Indien der *Indian Patent Act* 1859 verabschiedet, wodurch mit einem Schlag der gesamte indische Markt für britische Exporte reserviert wurde (Patel 1996: 310). Ähnliche Rechtsvorschriften wurden durch andere imperiale Staaten geschaffen, von Frankreich, Belgien, die Niederlanden, Portugal, Spanien, Italien, Deutschland und durch die Vereinigten Staaten in ihrem lateinamerikanischen Einflussgebiet. Nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit erfolgte in zahlreichen Staaten der Dritten Welt - mit Indien (1970) und Brasilien (1971) als Vorreiter - eine Revision des kolonial geerbten und als Instrument der Unterdrückung empfundenen Patentsystems.

Jedoch spätestens in den 1980-er Jahren wurde der Druck in den Industrieländern seitens transnational interessierter Unternehmen größer, ein weltweites System geistigen Eigentumsschutzes zu schaffen. Als geeignetes Forum erwies sich die Welt handelsorganisation (WTO), wo es schließlich gelang, widerstrebende Entwicklungsländer - nicht zuletzt durch Zugeständnisse in anderen Bereichen des inter-

nationalen Handelssystems - dazu zu bringen, sich völkerrechtlich zu einem Mindeststandard an geistigem Rechtsschutz zu verpflichten (Goebel 2001: 139). Festgelegt wurden diese Verpflichtungen im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte geistigen Eigentums (kurz: TRIPS-Übereinkommen). Grundsätzlich müssen die Vertragsstaaten auf allen Gebieten der Technik Patente gewähren. Pflanzen und Tiere können grundsätzlich ausgenommen werden, jedoch muss für Pflanzen, wenn kein Patentschutz, dann ein Rechtsschutz *sui generis* oder die Kombination beider Systeme gewährt werden (Art. 27 Abs 3 *lit b* TRIPS).<sup>3</sup>

## 1.2 Zur Reichweite exklusiver Rechte an Pflanzen

Nicht nur eine neue Pflanzensorte kann Gegenstand eines exklusiven Rechts, wie etwa eines Patentes werden, vielmehr auch jene Technologien, die zur genetischen Manipulation von Organismen führen. Gentechnologie wird jedoch nicht nur eingesetzt, um etwa Verbesserungen an einer Pflanze zu erreichen, sondern auch dazu, noch weitere Exklusivität an Sorten und Eigenschaften der Pflanzen zu erlangen, sollte einem Konzern der für ihn bereits großzügig ausgestaltete Rechtsschutz nicht genügen. So zielen neuere Forschungen etwa darauf ab, Pflanzen gentechnisch zu verändern, damit das Auftreten bestimmter Eigenschaften, etwa durch eine bestimmte Chemikalie, extern reguliert werden kann (sog. *genetic use restriction technologies*, GURTs). Eine spezielle Anwendungsmöglichkeit dieser Technologien besteht darin, Pflanzen so zu modifizieren, dass sie in der ersten Generation zwar keim- und lebensfähig bleiben, aber sterile Samen hervorbringen (sog. v-GURT). Kauft ein Bauer beispielsweise Mais, der durch diese Technologie behandelt wurde, kann er ihn aussäen, ernten, verkaufen und konsumieren. Was er nicht machen kann, ist die 12.000 Jahre lange Tradition Agrarwirtschaft weiterzuführen, nämlich eine kleinere Menge Samen als Saatgut zurückbehalten, diese aussäen, kultivieren bzw. der Pflanze die Möglichkeit geben, sich der ständig ändernden biologischen Umgebung anzupassen.

Für v-GURTEchnologien wurden bereits in allen bedeutenden Industriestaaten Patente erteilt, insgesamt in über zwanzig Ländern. Auf die Patenterteilungen folgten weltweite Proteste, wobei die Technologien unter der Bezeichnung *Terminator Technologies* Eingang in die öffentliche Diskussion gefunden haben. Befürworter der v-GURTEchnologien, in erster Linie transnational tätige Agrarkonzerne und Dachverbände, die an monopolartigen Anbieterstellungen am globalen Saatgutmarkt interessiert sind, versuchen auf die Proteststimmen zu reagieren, indem sie behauptete Vorteile ihrer Erfindungen präsentieren.

## 1.3 Traditionelles Wissen bleibt ungeschützt

Rechte geistigen Eigentums, die exklusiven Zugang zu neuen Pflanzensorten gewähren, wie Patente, werden global immer stärker vertreten. Spätestens seit der

Uruguay Round 1995 kann sich ein Staat kaum mehr leisten, der internationalen Patentrechtsentwicklung nicht zu folgen. Kein Staat kann das Patentwesen ignorieren und sei es auch aus zwingend empfundenen Gründen, wie öffentliche Sicherheit oder andere sozio-ökonomische Aspekte. Vor allem: Der geistige Eigentumsschutz kann auch dann nicht außer Acht gelassen werden, wenn er mit anderen globalen Zielsetzungen kollidiert, wie etwa Ernährungssicherheit oder Schutz der biologischen Artenvielfalt.

Dieser verstärkte Rechtsschutz für individuelle Innovationen kann – wie aus dem Beispiel des Enola-Bohnen-Falles hervorgeht – sehr leicht zu Lasten von kollektivem, meist alt tradiertem und ungeschriebenem Wissen gehen. Die gängigen Voraussetzungen für einen Patentschutz – v.a. Neuheit und erfinderische Tätigkeit – können von traditionellen Kenntnissen und Fähigkeiten oft schon *per definitionem* nicht erfüllt werden. Diese sind selten neu, vielmehr durch Jahrhunderte, manchmal durch Jahrtausende entstanden und können nicht einem individuellen Erfinder oder einer Erfindergruppe, sondern vielmehr einer Volksgruppe, also einem Kollektiv zugeschrieben werden. Somit ist das gegenwärtige System unbalanciert: Während für (individuelle) Innovationen weitgehend Rechte geistigen Eigentums eingeräumt werden können, gibt es kaum rechtlichen Schutz für (kollektives) traditionelles Wissen. Ohne rechtlichen Schutz besteht die Gefahr, dass einheimisches Wissen von neugierigen Forschern und „Erfindern“ entwendet wird oder einfach verschwindet. Dabei hat es nicht nur seinen intrinsischen, kulturellen Wert, sondern kann zur Lösung globaler Probleme beitragen, wie umfassende medizinische und ernährungstechnische Versorgung, Erhaltung der Artenvielfalt, Umweltschutz u.ä..

## **2. Entwicklungspolitische Bedenken gegenüber Patenten auf Leben**

Wird die Verbreitung monopolartig besessener Pflanzensorten und die Anwendung der beschriebenen Technologien kommerzielle Realität, ist potentiell mit weltweit schädlichen Folgen vor allem für die traditionelle Landwirtschaft und damit für die weltweite Ernährungssicherheit, für die Artenvielfalt und genetische Gesundheit zu rechnen. (Zu den verschiedenen möglichen Auswirkungen vgl. Swanson/Goeschl 2000; FAO CGRFA 2002.)

### **2.1 Entstehung neuer Abhängigkeiten gegenüber internationalen Saatgutkonzernen. Gefahr für die weltweite Lebensmittelversorgung**

Die Kontrolle über Pflanzen kann zur Kontrolle der Nahrungsmittelversorgung bzw. zur Bereicherung weniger Saatgutkonzerne auf Kosten bislang traditionell arbeitender Landwirte, vor allem in den Entwicklungsländern, führen. Betrachten wir etwa die oben erwähnten v-GURTechnologien: Auf den ersten Blick könnte man zwar behaupten, kein Landwirt in keinem Land kann gezwungen werden,

derart manipuliertes Saatgut zu erwerben. Es bestünde für ihn also keine unmittelbare Gefährdung, es sei denn, er selbst entscheidet sich für den Kauf. Diese Argumentation lässt jedoch mögliche indirekten Folge außer Acht. Zu berücksichtigen ist, dass eine derart aufwendige genetische Technologie auf eine bestimmte Samensorte anzuwenden wirtschaftlich nur dann Sinn macht, wenn die Samen eine neue, nützliche Eigenschaft aufweisen. Führen also Saatgutkonzerne die v-GURT ein, bleiben Landwirte bzw. Regionen, die weiterhin traditionelle Samen kaufen, von den Innovationen der Agrarforschung ausgeschlossen und als Folge dessen im Wettbewerb benachteiligt. Damit könnte traditionelles Saatgut sogar kommerziell obsolet werden. Landwirte, die sich entscheiden, GURT-Saatgut zu kaufen, geraten aber in eine immerwährende Abhängigkeit von den Anbietern (in eine Art *bioserfdom*). Es kann eine immer größere Nachfrage an Saatgut entstehen, die nur von den gleichen monopolartigen Anbietern befriedigt werden kann. Des Weiteren könnte sich Forschung und Entwicklung weitgehend vom öffentlichen Sektor in die Privatsphäre verlagern und sich dort auf gut vermarktbar, homogenisierte Sorten beschränken.

Bereits derzeit besitzen lediglich 13 Konzerne 80% der Patente für genetisch modifizierte Lebensmittel. Der eigentliche Handel mit Saatgut liegt in den Händen einiger weniger *grain-merchants* (Ziegler 2002: 57f). Kleinbauern und lokale landwirtschaftliche Genossenschaften in Entwicklungsländern werden zunehmend in den Wettbewerb mit den *life science industries* und mit hoch subventionierten Großbauern gedrängt, was höchst ungleiche Bedingungen darstellt (van Dillen/Leen 2000). Auf den Punkt gebracht heißt all dies nichts anderes, als dass die Macht über Biotechnologien direkt mit der Macht über die Lebensmittelkette verbunden ist. Die Kontrolle über Pflanzen den Gesetzen von Angebot und Nachfrage zu unterstellen (was die liberale Patentpolitik letztendlich bewirkt), führt damit zur Gefährdung der globalen Ernährungssicherheit.

## 2.2 Gefährdung der weltweiten medizinischen Versorgung

Nach dem heutigen Stand benützen vier von fünf Menschen auf der Erde traditionelle Medizin mit ihren Heilpflanzen und tierischen Produkten, und zwar nicht immer nur aus Tradition, sondern weil das teure, westliche System ihnen nicht zur Verfügung steht (Hobohm 2000: 168). Nun ist aber genau diese moderne Pharmazie auch zu einem entscheidenden Teil auf pflanzliche Ressourcen angewiesen, die weitgehend durch die Erforschung von traditionellen Heilmethoden und Volkswissen entdeckt werden (Balick 1997: 30). Werden nun auf irgendeiner Stufe der Innovation Patente auf ganze Pflanzen, auf Wirkstoffe oder auf Heiltechniken beansprucht, können die Träger des ursprünglichen Wissens nicht nur (finanziell) unentschädigt bleiben, im Extremfall kann ihnen die Anwendung ihrer eigenen Heilpraktiken untersagt werden.

### 2.3 Gefährdung internationaler Bemühungen zum Schutz der biologischen Vielfalt

Die Stärkung globaler Rechte an geistigem Eigentum, zusammen mit der Entwicklung neuer biotechnologischer Methoden, die schnelle und effiziente Verwendung genetischer Ressourcen ermöglichen, dienen wirtschaftlich erfolgsversprechenden Innovationen und fördern die Nachfrage nach genetischem Material. Gleichzeitig erleben wir eine Zeit, in der die biologische Vielfalt in einem nie zuvor erfahrenem Ausmaß schrumpft. Allein in den USA existieren beispielsweise über 90% ehemaliger Gemüsesorten nicht mehr. Als primären Grund dafür gibt die FAO die Verbreitung moderner, kommerziell ausgerichteter Landwirtschaft an (FAO 1996: 13). Global scheint man somit in einen Teufelskreis zu geraten: Durch rechtliche Förderung moderner Pflanzeninnovationen entsteht eine Landwirtschaft, die auf die effiziente und einseitige Produktion gerichtet ist und sich daher nachteilig auf die biologische Vielfalt auswirkt, aber dennoch die Nachfrage an genetischem Material für Forschung und Entwicklung erhöht.

Um katastrophalen globalen Verlusten entgegenwirken zu können, wurde auf der UNO Konferenz über Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 in Rio de Janeiro die Frage des Biodiversitätsverlustes vorrangig behandelt. Als Ergebnis entstand das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Rio de Janeiro 1992, das sich die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachteilige Nutzung natürlicher Ressourcen und die angemessene Verteilung derselben samt Vorteilsausgleich zum Ziel setzte. Anerkannt wurde der Zusammenhang zwischen biologischer und kultureller Vielfalt, in diesem Sinne auch die Rolle indigener und lokaler Gemeinschaften bei der Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt (Art. 8 *lit j* des Übereinkommens). Die entscheidende Frage bleibt jedoch: Behalten die noblen Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auch in jenen Fällen Vorrang, in denen sie mit den Vorschriften des TRIPS in Konflikt geraten (vgl. Kothari/Anuradha 1999: 212-213)? Bislang bleibt weiterhin offen, wie die Verpflichtung der Staaten, für Pflanzen einen Patent- oder Rechtsschutz *sui generis* zu gewähren und gleichzeitig ihre Umweltressourcen im Sinne einer Erhaltung der Artenvielfalt zu verwalten, in Einklang gebracht werden können. Damit bleibt auch die Gefahr unzureichenden Umweltschutzes, wenn es um exklusive Rechte internationaler Unternehmungen geht, nach wie vor bestehen.

#### 2.3.1 Erhaltung der biologischen Vielfalt mit Hilfe traditionellen Wissens

Traditionellem, speziell indigenem Wissen wurde lange Zeit hindurch - gewissermaßen als Erbe eurozentrischen Kolonialdenkens - eine lediglich lokale Bedeutung zugesprochen. Daher wurde nicht angenommen, dass indigene Völker durch ihr traditionelles Wissen zur Erhaltung der Vielfalt und der genetischen Fitness der Arten, bzw. zur Lösung globaler Umweltprobleme beitragen könnten. Selbst wenn



Einheimische durch Jahrhunderte alten Umgang mit Pflanzen erwähnenswertes botanisches Wissen angesammelt haben sollten, dachte man, wären indigene Populationen gering und das Anwendungsfeld ihrer Tradition entsprechend zu klein, um es heute auf global relevante Ökosysteme anwenden zu können.

In dieser Hinsicht ist das Lebenswerk des vor kurzem verstorbenen britischen Ethnobotanikers, Darrell A. Posey, von paradigmatischer Bedeutung. Im Laufe seiner Forschungen mit den Kayapó Indianern im brasilianischen Amazonasgebiet wurden folgende Punkte klar (Posey 2002):

1. Eingeborene, amerindianische Populationen waren zahlenmäßig weitaus größer, als man ursprünglich vermutete. Schon vor dem eigentlichem physischen Kontakt mit europäischen Eroberern kamen zahlreiche Indianer durch die neu eingeschleppten europäischen Krankheiten ums Leben, d.h. die Konquistadoren haben eine bereits dezimierte Population vorgefunden. Krankheitserreger erreichten ferner liegende Gebiete schneller, als die Europäer - sie wurden getragen durch Vogelfedern, Handelswaren oder geflüchteten indianischen Sklaven.
2. Nicht nur die Anzahl der Urbevölkerung, sondern auch die Fläche des landwirtschaftlich bearbeiteten Bodens war wesentlich größer, als man ursprünglich entdeckte. Die Kayapó Bodenkultur basiert weitgehend auf der Modifikation bestehender natürlicher Ökosysteme. In diesem Sinne werden in der Savanne Waldinseln (*apêtê*) angelegt, künstliche, konzentrierte Kreise aus einer Vielfalt von Nutzpflanzen, die ein System positiver Wechselwirkung bilden. Auch im Wald werden Nutzfelder angelegt, um nomadisch Reisenden oder Kriegern monatelange Versorgung auf ihrem Weg zu gewähren. Anbauzonen der Kayapós befinden sich oft an Lagerstätten oder entlang ihrer Pfade (*pyr kôit*). Ähnliche Kulturgärten gibt es in Waldlichtungen (*bà-krêti*), auf gut bewässerten Berghängen (*krâi kam puru*). In geheimen Waldlichtungen bauen Schamanen (*wayanga*) medizinisch verwertbare Pflanzen an, etc. Für Außenstehende war es lange Zeit nicht klar, dass es sich in diesen Fällen um künstlich angelegte Ökozonen handelte, weil sich diese völlig harmonisch und unauffällig in die Natur eingliederten.
3. In dieser Ausgestaltung ist das Kayapó System nicht nur einfache Landwirtschaft und Botanik, sondern ein bemerkenswertes ethno-ökologisches System, das Biodiversität innerhalb der natürlichen Umwelt schafft. Austausch von Pflanzensorten, sprich: genetischem Material, findet nicht nur zwischen Natur und Landwirtschaft, sondern auch zwischen den einzelnen künstlichen Ökozonen statt.

Wo also bislang natürliche Ökosysteme gesehen wurden, erblickt man nun kulturelle oder anthropogene Ökosysteme. Wo bislang kleine, marginale Gruppen vermutet wurden, können nun Völker gesehen werden, deren Wissen breit genug ist, um sogar zur Lösung globaler Umweltprobleme beitragen zu können.

Diese neue Betrachtungsweise geht über Poseys Studien der Kayapó Indianer hinaus. Ein mittlerweile neues Teilgebiet der Ethnobotanik, welches man als „Ethnopräservierung“ bezeichnen könnte, versucht, einheimisches Wissen von Naturschutz und Artenvielfalt in die Bewirtschaftung natürlicher Gebiete einzubeziehen (Balick/Cox 1997: 219). Indigenes Wissen kann auch in der Pharmazie und Medizin der Zukunft eine bedeutende Rolle spielen. Ein substantieller Teil moderner pharmazeutischer Industrie wurzelt in ethnobotanischem Wissen und auch heute steht Forschern einheimisches medizinisches Wissen frei zur Verfügung, aus dem zahlreiche Ideen für Innovationen gewonnen werden können. Gebiete, in denen traditionelles Wissen weiterlebt, sind gleichzeitig Gebiete, wo natürliche Ressourcen (aus denen etwa pharmazeutische Rohstoffe gewonnen werden können) in großer Vielfalt vorkommen, wie z.B. der afrikanische Kontinent (Kongolo 2001). Die kulturelle Vielfalt im Sinne von reicher Tradition überlieferten Wissens über Artenvielfalt, Botanik und Anwendungsbereiche von Pflanzen und die biologische Vielfalt in einem Gebiet scheinen eine untrennbare, organische Einheit zu bilden (Gibson 2003).

### **3. Schutz traditionellen Wissens zur Erhaltung der kulturellen und biologischen Vielfalt**

Aufgrund der bislang ausgeführten Überlegungen kann man festhalten: Nach der gegenwärtigen Rechtsauffassung können für (individuelle) Innovationen weitgehend Rechte geistigen Eigentums eingeräumt werden, während für (kollektives) traditionelles Wissensgut kaum rechtlicher Schutz besteht. Dieses Ungleichgewicht kann verheerende Folgen für die traditionelle Landwirtschaft und damit für die globale Lebensmittelmittelversorgung, für das weltweite Gesundheitswesen und schließlich für die Erhaltung der kulturellen und biologischen Vielfalt haben. Will man nun die Regelungslücke schließen und tatsächlich ein System zum rechtlichen Schutz von traditionellem, indigenem Wissen schaffen, tauchen zahlreiche Fragen auf. Vor allem: Will man ein Recht schaffen, muss dieses jemandem zukommen, entweder einer natürlichen oder einer juristischen Person (wie etwa einer Gesellschaft, die als Träger von Rechten anerkannt wird). Gruppen, die Träger traditionellen Wissens sind, wie etwa indigene Volksgruppen, müsste man abgrenzen können, um ihnen entsprechende Rechtspersönlichkeiten einzuräumen. Die VertreterInnen indigener Gruppen müssten identifizierbar sein und es sollten möglichst nicht patriarchalische weiße Autoritäten für ihre Interessen sprechen. Die Ausgestaltung der Rechte an traditionellem Wissen ist in verschiedenen Formen denkbar, wobei die jeweiligen Vor- und Nachteile jedes in Frage kommenden Systems sorgfältig abgewogen werden sollen:

1. Es ist theoretisch denkbar, eine von den bereits existierenden Rechten geistigen Eigentums für TrägerInnen traditionellen Wissens einzuräumen. Fraglich ist nur, ob es der Natur solchen Wissens entspricht, es in eine Kategorie des existierenden Rechtssystems hineinzupressen. Urheberrechte z.B. schützen den Autor/die Autorin eines geistigen Werkes nur dann, wenn das Werk bereits in einer äußerlich wahrnehmbaren Form dokumentiert ist, während traditionelles Wissen in den meisten Fällen ungeschrieben ist. Patentrechte schützen den Erfinder/die Erfinderin nur dann, wenn der (nicht billige) Patentantrag positiv entschieden wurde. Nun ist das Szenario nur allzu schwer vorzustellen, wie der alte Schamane aus dem Urwald zum Patentamt pilgert, um die neu entdeckten Wirkungen seiner halluzinogenen Heilpflanze patentieren zu lassen. Existierende geistige Eigentumsrechte könnten nur einzelne Elemente des traditionellen Wissens schützen, wie z.B. die Anwendung einer einzigen Pflanze als Medikament für bestimmte Beschwerden. Traditionelles Wissen lässt sich jedoch schwer in seine einzelnen Elemente aufteilen, die eurozentrischen Kategorisierungen entsprechen. Wird etwa ein traditionelles Heilverfahren durchgeführt, vermischen sich Kenntnisse der Medizin und Pharmazie (wie etwa das Wissen, welche Heilpflanze in welcher Zubereitung angewendet werden soll) mit der Religion (Gebete für die Genesung, Inhalieren heiliger Räucherwerke) und der Kunst (Vorführung von Tänzen oder Ritualen) (WIPO/GRTKF/IC/3/8). Eine derartige Aufsplitterung holistischer Denktraditionen würde gerade zur Vernichtung dessen führen, was man schützen will!
2. Ungeachtet dieser Kritikpunkte kann in einzelnen Fällen auch innerhalb bestehender Rechtsinstitute ein Weg gefunden werden, um traditionelles Wissen zu schützen. Ein Beispiel dafür stellt eine Entscheidung des australischen *Federal Court* dar, in der festgestellt wurde, dass ein individueller Aboriginenkünstler als eine Art Treuhänder (*fiduciary*) das Wissen seines Volkes waltet (John Bulun Bulun & Anor v R & T Textiles Pty Ltd, [1998] *Australian Indigenous Law Reporter* 39; (1998) 3 AILR 547).
3. Es bestehen bereits Bemühungen, für traditionelles Wissen eine eigene Kategorie des geistigen Eigentumsrechts einzurichten, die der Charakteristik solchen Wissensgutes entspricht, etwa im Rahmen der *World Intellectual Property Organisation*. (Siehe z.B. die WIPO-Dokumente WIPO/GRTKF/IC/1/3, WIPO/GRTKF/IC/4/7, WIPO/GRTKF/IC/4/8, WIPO/GRTKF/IC/3/8.) Es steht jedoch ein langer Weg vor uns, die optimale Ausgestaltung dafür zu erarbeiten. So müssen sowohl nationale Erfahrungen in der Gesetzgebung als auch zielgerichtete rechtsanthropologische Studien Eingang in das System finden.

Eines steht fest: Mit dem Verschwinden - wie Posey einmal sagte - jeder einzelnen indigenen Gruppe gehen Jahrhunderte an menschlicher Erfahrung und Anpassung verloren. Untrennbar mit dem Schwund an kultureller Vielfalt ist der Schwund an biologischer Artenvielfalt zu beobachten. Mit jedem auf monotone Landwirtschaft gerichteten Patent, Sortenschutzrecht oder gar restriktiver Technologie wird diese beunruhigende Entwicklung beschleunigt. Die Verantwortung liegt in unseren Händen, ein globales Schutzsystem zu entwickeln, in dem moderne biotechnologische Innovationen und Jahrhunderte altes traditionelles Wissen eine gleichwertige Chance auf Geltung erhalten.

- 1 Danksagung: An dieser Stelle möchte ich den Mitgliedern des Mattersburger Kreises für Entwicklungspolitik, insb. Gerald Faschingeder, sowie Atiye Zauner für die Einladung und die inspirierenden Tage der Zweiten Gesamtösterreichischen Entwicklungstagung, 5.-7. Dezember 2003, in Graz Dank sagen. Ohne ihre Anregung – und ohne die kontinuierliche Ermutigung von Christian G. Böhmer – wäre diese Arbeit in ihrer gegenwärtigen Form wohl nie zustande gekommen.
- 2 Proctors Patentschutz erfasst alle trockenen Bohnen, deren Farbe sich auf der Skala nach dem Munsell Book of Colours zwischen 7.5Y 8.5/4 bis 7.5Y 8.5/6 befindet, im „natürlichen Licht“ betrachtet.
- 3 Ein alternatives System zum Patentschutz für Pflanzen stellt das sog. Sortenschutzrecht dar. Sortenschutzrechte geben dem Züchter oder Entdecker einer Pflanzensorte das Recht an der wirtschaftlichen Verwertung des Saatguts. Anders als bei Patentrechten kann hier jedoch durch nationale Gesetzgebung eine sog. Nachbauregelung oder ein Landwirteprivileg eingeräumt werden, wodurch Landwirten erlaubt wird, einen Teil ihrer Ernte zur Wiederaussaat einzubehalten. Auch wird die Innovation am Saatgut nicht eingeschränkt: Besteht ein Sortenschutzrecht an einem bestimmten Saatgut, darf dieses trotzdem zur weiteren Züchtung verwendet werden (sog. Weiterzüchtungsvorbehalt oder Züchterprivileg). Zahlreiche Staaten haben Sortenschutzrechte eingeführt und sie völkerrechtlich durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der revidierten Fassung von 1991 geregelt.

## Literatur

- Balick, Michael, Paul Alan Cox. 1997. *Drogen, Kräuter und Kulturen. Pflanzen und die Geschichte der Menschheit*. Heidelberg [u.a]: Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, 1997.
- FAO CGREA (Food and Agriculture Organisation Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture). 2002. „Potential Impacts of Genetic Use Restriction Technologies (GURTs) on Agricultural Biodiversity and Agricultural Production Systems.“ *Technical Study, CGRFA-9/02/17 Annex*, September 2002.

- FAO (Food and Agriculture Organisation). 1996. *Report on the State of the World's Plant Genetic Resources for Food and Agriculture*. Report prepared for the International Conference on Plant Genetic Resources, Leipzig, 17-23 Juni 1996, 13.
- Gibson, Johanna. 2003. „The Cultural Diversity in Biodiversity: The Protection of indigenous Cultural and Intellectual Resources in a Global Context.” *Situation Analysis*, Vol. 2 (2003), 32-61.
- Goebel, Burckhardt. 2001. *Pflanzenpatente und Sortenschutzrechte am Weltmarkt: zugleich ein Beitrag zur Revision von Art. 27 Abs. 3b) TRIPS-Übereinkommen*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Hobohm, Carsten. 2000. *Biodiversität*. Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag.
- Kongolo, Tshimanga. 2001. „Towards a More Balanced Coexistence of Traditional Knowledge and Pharmaceuticals Protection in Africa.” *Journal of World Trade*, Vol. 35, Nr. 2 (2001), 349-361.
- Kothari, Ashish, Anuradha, R.V.. 1999. „Biodiversity and Intellectual Property Rights: Can the Two Co-Exist?” *Journal of International Wildlife Law and Policy*, Nr. 2 (1999), 204-223.
- Patel, Surendra. 1996. *Can the Intellectual Property Rights System Serve the Interests of Indigenous Knowledge?* In: *Valuing Local Knowledge*, Hg. Stephen Brush/Doreen Stabinsky, Washington, D.C.: Island Press, 309-311.
- Posey, Darrell, Kristina Plenderleith, Hg. 2002. *Kayapó Ethnoecology and Culture*. London/New York: Routledge.
- Rural Advancement Foundation International. 2001. „Enola Been Patent Challenged.” *News Release*, 5.1.2001.
- Swanson, Timothy, Timo Goeschl. 2000. „Genetic Use Restriction Technologies (GURTs): impacts on developing countries.” *International Journal of Biotechnology*, Vol. 2, Nr. 1/2/3 (2000), 56-84.
- van Dillen, Bob, Maura Leen. 2000. *Patente auf Leben und die Bedrohung der Ernährungssicherheit – eine christliche und entwicklungspolitische Perspektive*. Coopération Internationale pour le Développement et la Solidarité. Position Paper, April 2000.
- World Intellectual Property Organisation Secretariat. 2001. „Matters Concerning Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge an Folklore – An Overview.” *WIPO/GRTKF/IC/1/3*, 16. März 2001.
- World Intellectual Property Organisation Secretariat. 2001. „Elements of a Sui Generis System for the Protection of Traditional Knowledge.” *WIPO/GRTKF/IC/3/8*, 29. März, 2002.
- World Intellectual Property Organisation Secretariat. 2002. „Report on the Review of Existing Intellectual Property Protection of Traditional Knowledge.” *WIPO/GRTKF/IC/4/7*, 5. November, 2002.
- World Intellectual Property Organisation Secretariat. 2002. „Elements of a Sui Generis System for the Protection of Traditional Knowledge.” *WIPO/GRTKF/IC/4/8*, 30. Oktober, 2002.
- Ziegler, Jean. 2002. *Wie kommt der Hunger in die Welt?* München: Goldmann Verlag.

## Abstracts

Exklusive Rechte - insb. Patentrechte – an Pflanzen gewähren genau den Rechtsschutz, der von den modernen *life science industries* in Hinblick auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit biotechnologischer Entwicklungen erwünscht wird. Im Gegensatz dazu bietet das gegenwärtige System jedoch kaum Schutz für traditionelles (kollektives) Wissen. Durch diese Unbalanciertheit besteht akute Gefahr für eine Reihe entwicklungspolitischer Zielsetzungen, wie für die Lebensmittel- und medizinische Versorgung, globalen Umweltschutz bzw. die Erhaltung der biologischen und kulturellen Vielfalt. Rechtlich kommt als Abhilfe ein geeigneter Schutzmechanismus für traditionelles Wissen in Betracht, dessen Ausgestaltung sich zur Zeit in der Anfangsphase befindet.

Legal regimes protect person-, product-, and progress-specific biological knowledge through intellectual property rights, and thereby largely meet the needs of the modern *life science industries*. However, at the same time, traditional (collective) knowledge developed through centuries by a group of people often remains not only unprotected but even threatened by patents. This unbalanced system threatens many crucial goals of development policy, like safety of food and health care supply, environmental protection, and preservation of biological and cultural diversity. Remedy could come from a legal regime designed specifically for the protection of traditional knowledge.

Viktória Gy. Duda

Wirtschaftsuniversität Wien,

FOWI - Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht

Althanstr. 39-45

1090 Wien

e-mail: viktoria.duda@wu-wien.ac.at